

Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Sieg

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Betzdorf, Kirchen, Wissen und Hamm

Landkreis Altenkirchen

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Sieg im Bereich der Verbandsgemeinden Betzdorf, Kirchen, Wissen und Hamm (Kreis Altenkirchen), wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Siegseite** von der Grenze des Landkreises Altenkirchen (Gemeinde Mudersbach) zum Land Nordrhein-Westfalen (Sieg-km 121,074) bis zur Grenze des Landkreises Altenkirchen (Gemeinde Fürthen) zum Land Nordrhein-Westfalen (Sieg-km 75,100) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Mudersbach, Fluren 2, 3, 8, 17, 18
 2. der Gemarkung Brachbach, Fluren 4, 5, 6, 7, 8, 9
 3. der Gemarkung Katzenbach, Fluren 4, 5
 4. der Gemarkung Freusburg, Fluren 1, 3, 4, 8
 5. der Gemarkung Wehbach, Fluren 1, 2
 6. der Gemarkung Kirchen, Fluren 1, 5, 6, 7

7. der Gemarkung Betzdorf, Fluren 2, 5, 11
 8. der Gemarkung Wallmenroth, Fluren 1, 2, 3, 4, 5
 9. der Gemarkung Scheuerfeld, Fluren 5, 6
 10. der Gemarkung Hövels, Fluren 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
 11. der Gemarkung Blickhausenhöhe, Fluren 4, 6
 12. der Gemarkung Schönstein, Fluren 1, 2
 13. der Gemarkung Wissen, Fluren 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23
 14. der Gemarkung Dünebusch, Fluren 3, 6
 15. der Gemarkung Etzbach, Fluren 2, 12
 16. der Gemarkung Fürthen, Fluren 2, 3, 4
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Siegseite** von der Grenze des Landkreises Altenkirchen (Gemeinde Mudersbach) zum Land Nordrhein-Westfalen (Sieg-km 120,348) bis zur Grenze des Landkreises Altenkirchen (Gemeinde Pracht) zum Land Nordrhein-Westfalen (Sieg-km 71,591) auf Grundstücke
1. der Gemarkung Mudersbach, Fluren 2, 3, 4, 6, 7, 8, 14, 17
 2. der Gemarkung Brachbach, Fluren 4, 5, 6, 8, 9
 3. der Gemarkung Katzenbach, Fluren 3, 4, 5
 4. der Gemarkung Freusburg, Fluren 2, 8
 5. der Gemarkung Kirchen, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
 6. der Gemarkung Betzdorf, Fluren 1, 2, 5
 7. der Gemarkung Bruche, Fluren 1, 2, 6
 8. der Gemarkung Wallmenroth, Fluren 1, 3, 4
 9. der Gemarkung Scheuerfeld, Fluren 1, 5, 6
 10. der Gemarkung Blickhauserhöhe, Fluren 1, 3, 4, 5, 6, 7
 11. der Gemarkung Hövels, Flur 15
 12. der Gemarkung Schönstein, Fluren 2, 3, 5, 11, 12, 13, 14, 15
 13. der Gemarkung Wissen, Fluren 1, 2, 3, 8, 10, 14, 15, 22

14. der Gemarkung Etzbach, Fluren 2, 3, 10, 11, 12, 15, 16
 15. der Gemarkung Roth-Oettershagen, Flur 8
 16. der Gemarkung Dünebusch, Flur 6
 17. der Gemarkung Fürthen, Fluren 3, 4, 5, 6, 7
 18. der Gemarkung Hamm, Flur 7
 19. der Gemarkung Pracht, Flur 11
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarten 1 bis 3
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 2. Deutsche Grundkarten (Maßstab 1 : 5.000 bzw. 1 : 2.500)
 - 2.1 Blätter Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
(WWVerw Sieg Nrn. 1 bis 4)
für den Bereich der Verbandsgemeinde Hamm
 - 2.2 Blätter WWVerw Sieg Nrn. 3 bis 12
für den Bereich der Verbandsgemeinde Wissen
 - 2.3 Blätter WWVerw Sieg Nrn. 11 bis 16
für den Bereich der Verbandsgemeinde Betzdorf
 - 2.4 Blätter WWVerw Sieg Nrn. 16 bis 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchen
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
1. Verbandsgemeindeverwaltung Hamm,
Lindenallee 2, 57577 Hamm
 2. Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Rathausstraße 75, 57537 Wissen
 3. Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf,
Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf
 4. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen
Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

s o w i e

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Überflutungsgrenzen des Hochwasserereignisses vom 07.02.1984 sind nachrichtlich angegeben.
- (2) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Abflussbereiches
als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes
als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze des Hochwasserereignisses vom 07.02.1984
als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 89 LWG ist im Überschwemmungsgebiet, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Gemäß § 89 Abs. 2 LWG kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können.
- (3) Für die im Rückhaltebereich in einem in Kraft gesetzten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) und in einer in Kraft gesetzten Satzung über Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 12 BauGB) zugelassene Bebauung, sowie für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- (4) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nach § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LWG nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur gepflanzt werden.
Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (5) Im Rückhaltebereich ist
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen
 - die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbaren unbedeutenden Anlagengenehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 20 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 03. Mai 2001
Az.: 312-63-ÜS-1/1999

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**Hans-Dieter Gassen
(Präsident)**